

Haben Inhaftierte das Recht auf Sexualität verwirkt? Plädoyer für ein Umdenken in Bezug auf Sexualitäten von Gefangenen

Christine Graebisch

Der Obertitel des Beitrags ist provokativ. Er beruht auf einer mir so aufgegebenen Fragestellung. Mit ihr leitete Bärbel Knorr das Gespräch mit mir zu Beginn der ersten der beiden Online-Tagungen zu sexuellen Rechten und Gesundheit in Haft ein (Deutsche Aidshilfe 2023). In Anlehnung an dieses Gespräch soll im Folgenden nicht nur der Antwort auf diese Frage nachgegangen werden. Nicht weniger wichtig ist es, sich damit zu befassen, wie es überhaupt dazu kommen kann, dass eine solche Frage aufgeworfen wird.

Die titelgebende Frage bejahen zu können, setzte zunächst zweierlei voraus: Zum einen das Bestehen eines Rechts auf Sexualität im Allgemeinen, zum anderen die Möglichkeit ein solches zu verwirken, wodurch auch immer dies dann geschehen könnte. Dem soll zunächst nachgegangen werden, bevor im weiteren Verlauf eine Darstellung einiger Erkenntnisse zu Sexualitäten von Gefangenen und eine Auseinandersetzung mit der gegenwärtigen Rechtslage in Verbindung mit Sexualität von Gefangenen stattfindet. Dies mündet in den Vorschlag, zukünftig einen Perspektivwechsel vorzunehmen, der grundlegende Veränderungen mit sich bringen muss.

1. *Recht auf Sexualität?*

Ein individuelles Recht auf Sexualität¹ in einem Sinne, dieses gegenüber Dritten einfordern – gar gerichtlich einklagen – zu können, gibt es nicht. Was heute selbstverständlich ist, war dies jedoch vor rund 50 Jahren noch nicht, als die herrschende Meinung in der Rechtsprechung noch davon ausging, in der Ehe bestünde eine Pflicht zum Geschlechtsverkehr. 1967

1 *Sexualität* wäre an sich zunächst einmal zu definieren. Diese Publikation wird sich jedoch in die Reihe der rechtswissenschaftlichen einfügen, in denen dies zumeist unterbleibt (zur Kritik Lembke 2017, S. 13 ff.). Werden jedoch (implizite) Definitionen anderer wiedergegeben, so ist dies stets in einer Weise erhellend, die regelmäßig auch Moralvorstellungen transportiert.

genügte dem Bundesgerichtshof für deren Erfüllung auf Seiten der Ehefrau noch nicht einmal ihr bloßes Erdulden des Geschlechtsverkehrs. Vielmehr fordere die Ehe von ihr eine „Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft und verbiete[...] es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen. Denn erfahrungsgemäß vermag sich der Partner, der im ehelichen Verkehr seine natürliche und legitime Befriedigung sucht, auf die Dauer kaum jemals mit der bloßen Triebstillung zu begnügen, ohne davon berührt zu werden, was der andere dabei empfindet“. (BGH NJW 1967, 1078, beck-online)

Diese Passage deutet an, wie sehr normative Erwartungen an Sexualität dem Wandel unterliegen und das rechtliche Normenprogramm diese widerspiegelt bzw. diesem Wandel eher nacheilt. Auch in der Ehe wird ein Recht auf Geschlechtsverkehr heute nicht mehr angenommen (differenzierend Heiderhoff 2017), wenngleich es auch schon früher nicht einklagbar war. Erst seit dem 37. StrÄndG von 1997 unterliegt auch eine Vergewaltigung innerhalb der Ehe der Strafbarkeit *als* Vergewaltigung. An die Stelle der dargestellten verqueren Logik des Bundesgerichtshofs soll mittlerweile im Kern ein Konsensprinzip getreten sein. Verstöße gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung anderer sind mit Strafe bedroht (§§ 174ff. StGB). Ein Teil der Gefangenen ist auf Grundlage dieser Straftatbestände in Haft (vgl. näher zur Gruppe der wegen Sexualstraftaten verurteilten Gefangenen meinen anderen Beitrag in diesem Band, S. 161).

Der entsprechende 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs wurde durch das 4. StrRG vom 23. November 1973 grundlegend überarbeitet. Nicht mehr Unmoral sollte unter Strafe gestellt werden, sondern sozialschädliches Verhalten; nicht Sittlichkeit sollte mehr im Vordergrund stehen, sondern die Rechtsgüter anderer Menschen. So wurde 1969 die Strafbarkeit der Homosexualität unter Erwachsenen abgeschafft, erst 1994 aber §175 StGB insgesamt. Es hat sich seither die grundlegende Erkenntnis durchgesetzt, dass der Staat einvernehmliche Sexualität nicht zu verbieten hat. Die Sexualität mit Kindern und in (anderen) Abhängigkeitsverhältnissen ist jedoch auch heute noch strafbar, was darauf zurückzuführen ist, dass von einer echten Einwilligung in sexuelle Handlungen dort nicht auszugehen ist. Allerdings schneidet in der Rechtswissenschaft die hier angedeutete „große Liberalisierungserzählung [betreffend das Sexualstrafrecht] weitere Annäherungen an das Thema ab“ (Lembke 2017, S. 3).

Gleichzeitig wurde das Sexualstrafrecht in den letzten Jahrzehnten erheblich ausgeweitet und verschärft, insbesondere durch die Kriminalisierung schon von Vorbereitungshandlungen zu dem eigentlich sozialschädlichen

Verhalten, wofür die Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornographie exemplarisch ist (zur Kritik Eschelbach-Matt/Renzikowski, 2. Aufl. 2020, StGB §184b Rn. 3-5, beck-online).

Nach den Änderungen des Sexualstrafrechts durch das 50. StrÄndG unter der plakativen Überschrift „Nein heißt Nein“ soll der erkennbar entgegenstehende Wille des Opfers genügen, um von einer strafbaren Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auszugehen, wohingegen es auf den Nachweis der Überwindung dieses Willens, etwa durch Gewalt, nicht mehr ankommen soll. Neben vielfältigen Inkonsistenzen der Neuregelung findet dabei eine rechtstaatlich problematische Abkehr von einem Schuldstrafrecht statt und es lassen sich Elemente einer Rückkehr zum Schutz von Sexualmoral auffinden (näher Eschelbach-Matt/Renzikowski, 2. Aufl. 2020, StGB §177 Rn. 2-6, beck-online; Beispiele bei Renzikowski 2017).

Ein prägnantes Beispiel für dem Konsensprinzip zuwiderlaufende Tendenzen in jüngeren Änderungen des Sexualstrafrechts ist das strafbewehrte Verbot des Inverkehrbringens, Erwerbs und Besitzes von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild (§184l StGB). Bei der Nutzung solcher Puppen für masturbatorische Ersatzhandlungen fehlt es an einem Opfer, an einer Rechtsgutsverletzung und an jeglicher schädigenden Außenwirkung bei Dritten. Selbst eine entfernte schädigende Wirkung der Art, dass durch die Nutzung solcher Puppen Taten gegen reale Kinder angeregt würden, besteht vor dem Hintergrund von Forschungsergebnissen nicht. Es zeigt sich vielmehr sogar ein umgekehrter Effekt, wonach die Masturbation unter Nutzung solcher Puppen Taten gegen reale Kinder ersetzen und damit verhindern kann (Desbuleux/Fuss 2024). Die Kriminalisierung zielt letztlich auf die bloße – moralisch abgewertete – Phantasie (Lederer 2025).

Trotz solcher Durchbrechungen zeigt sich anhand der, hier nur holzschnittartig skizzierten, Entwicklung des Sexualstrafrechts, dass ein Recht auf Sexualität im Kern durchaus anerkannt ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankert, das dort erstmals 2008 Erwähnung fand (BVerfGE 120, 224 (239); zum Ganzen Valentiner 2021). Die sexuelle Selbstbestimmung ist dabei eine Ausprägung der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG). Das Grundrecht auf Sexualität stellt sich u.a. als ein Abwehrrecht gegen den Staat dar, der konsensuale Sexualität nicht mehr mit Strafe bedrohen darf. Aus ihm ergibt sich neben der Funktion eines Abwehrrechts auch ein Auftrag an die Gesetzgebung, bspw. zum Schutz vor Diskriminierung (zum Ganzen Valentiner 2021, S. 196 ff.). Zumeist findet das Grundrecht auf

sexuelle Selbstbestimmung jedoch nur als Grundlage einer Schutzpflicht Erwähnung, um den Teil des Sexualstrafrechts zu rechtfertigen, der die Abwehr unerwünschter Übergriffe von Dritten zum Gegenstand hat (Lembke 2017, S. 8).

Die autonomiesichernde Verfügungsbefugnis, die sich aus dem Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung ergibt, hat ausdrücklich auch einen Drittbezug, sie erstreckt sich auch auf Aspekte, die in der Interaktion mit anderen erlebt werden (Valentiner 2021, S. 237). Genau diese Aspekte von Sexualität sind es jedoch, die im Strafvollzug weitgehenden Einschränkungen unterliegen. Dies mag die Frage nahelegen, ob Gefangene das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung insofern verwirkt haben könnten.

2. Verwirkung von (Grund)Rechten?

Tatsächlich können unter sehr engen Voraussetzungen bestimmte Grundrechte nach unserer Verfassung verwirkt werden (Art. 18 GG). Voraussetzung ist allerdings, dass gerade dieses Grundrecht missbraucht wurde, um gegen die Verfassungsordnung zu kämpfen. Zu diesen Grundrechten gehören insbesondere Kommunikationsrechte wie die Meinungsäußerungsfreiheit. Das Verfahren ist hochschwellig, die Verwirkung muss durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt werden. Diese dem Erhalt der Grundrechtsordnung dienende Möglichkeit stellt eine enge Ausnahme von der grundlegenden Unveräußerlichkeit der Grund- und Menschenrechte dar, die sich eben dadurch auszeichnen, dass sie für Menschen gerade allein deswegen gelten, weil sie eben Menschen sind. Die Möglichkeit der Verwirkung stellt im internationalen Vergleich eine Besonderheit dar, die auf der deutschen Geschichte beruht. Sie ist von der eigenwilligen Konzeption geprägt, dass man durch legales Handeln bestimmte Grundrechte verwirken können soll. Angewendet wurde die Regelung seit 1949 allerdings noch nie (BeckOK GG/Butzer, 61. Ed. 15.3.2025, GG Art. 18 Rn. 1 ff., beck-online).

Keinesfalls verwirkt man Grundrechte einfach durch die Begehung von Straftaten. Zudem werden schließlich selbst Sexualstraftaten nicht unter Ausnutzung des Grundrechts auf sexuelle Selbstbestimmung begangen, sondern vielmehr unter Verstoß gegen dieses Recht anderer. Erst recht verwirkt man Grundrechte nicht etwa dadurch, dass man inhaftiert ist. 1972 hat das Bundesverfassungsgericht in seiner berühmten Gefangenenbriefentscheidung vielmehr hervorgehoben, dass auch Gefangene Träger von Grundrechten sind (2 BvR 41/71 vom 14.03.1972). Wird im Vollzug in einer

Weise in Grundrechte eingegriffen, die über den auf dem strafgerichtlichen Urteil beruhenden Freiheitsentzug hinausgeht, so bedarf dies einer gesetzlichen Grundlage. In der Entscheidung wurde dies am Beispiel des Eingriffs in das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG (Briefgeheimnis) durch die Postkontrolle der Anstalt entschieden. Im Anschluss an diese Entscheidung trat am 01. Januar 1977 das Strafvollzugsgesetz in Kraft, an dessen Stelle mittlerweile aufgrund der Föderalismusreform Landesstrafvollzugsgesetze getreten sind. Zwar sind die dortigen Regelungen mit weitgehendem Ermessen und Beurteilungsspielräumen oft vage. Die Umsetzung des Gefangenenschutzrechtsschutzes erweist sich in der Rechtswirklichkeit eher als prozedurale Ungerechtigkeit (näher Graebisch 2024) denn als gelebte Verfahrensgerechtigkeit. Jedoch zeigt neben der bloßen Existenz dieser Gesetze vor allem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das ebenfalls bereits in den 1970er Jahren ein Grundrecht auf Resozialisierung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG entwickelt hat (BVerfG, Urteil vom 05.06.1973 - 1 BvR 536/72), dass es durchaus ernst gemeint ist, von Gefangenen als Träger*innen von Grundrechten zu sprechen. Das Bundesverfassungsgericht hebt instanzgerichtliche Entscheidungen relativ oft auf, dabei stützt es sich neben dem Resozialisierungsprinzip (z.B. zur Vergütung von Gefangenearbeit BVerfG, Urteil vom 20.06.2023, 2 BvR 166/16) häufig auf Verstöße gegen das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz z.B. (BVerfG, Beschluss vom 16.10.2024, 2 BvR 1134/24). Das mag den Eindruck bestätigen, dass sich die Wahrung der Grundrechte von Gefangenen als prekär erweist. Zugleich wird an dieser Rechtsprechung aber deutlich, dass von einer Verwirkung der Grundrechte von Gefangenen nicht gesprochen werden kann.

Gleichwohl lässt sich der Eindruck nicht von der Hand weisen, dies sei der Fall, wenn Gefangene im Vollzug weitgehend darauf verwiesen bleiben, Sexualität nur mit sich selbst oder eventuell mit anderen Gefangenen der eingeschlechtlich organisierten Anstalten physisch auszuleben – und dies ausgerechnet in der Obhut des Staates, gegen den doch ein Abwehrrecht auf Eingriffe in konsensuale Sexualitäten bestehen soll. Auch wenn Gefangene das Grundrecht auf Sexualität rechtlich nicht verwirkt haben können, ist es faktisch so weit eingeschränkt als hätten sie es verwirkt.

Nun kann man aber argumentieren, dass in das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung nicht zusätzlich zum Freiheitsentzug eingegriffen werde. Vielmehr handele es sich nur um eine nicht vermeidbare Folge der Freiheitsentziehung, die als solche jedoch gerechtfertigt sei, da sie auf gesetzlicher Grundlage bzw. im Einzelfall auf Grundlage des Urteils erfolge. Wie der Freiheitsentzug mit sich bringe, dass nicht einfach ein

Waldspaziergang oder ein Auslandsurlaub unternommen werden könne, so seien eben aufgrund des Freiheitsentzugs die für Sexualkontakte relevanten Personen im Vollzug schlicht nicht zugegen, so dass eben mit ihnen auch keine Sexualität gelebt werden könne. Das Grundrecht auf Sexualität wäre damit zwar nicht verwirkt, seine Ausübung nur unvermeidbar ausgesetzt. Allerdings dürfen Grundrechte nicht in ihrem Wesensgehalt eingeschränkt werden (Art. 19 Abs. 2 GG). Gerade dies geschieht aber doch de facto im Vollzug für gerade die den heteronormativen Erwartungen entsprechenden Formen von Sexualität, die doch ursprünglich mit Sexualität gleichgesetzt wurden und die auch heute noch vielfach als ihr Idealbild gelten.

Allerdings genügt die bloße Behauptung, eine Beschränkung gehe unvermeidbar mit dem Freiheitsentzug einher, keineswegs zu deren Rechtfertigung. Das Leben im Vollzug hat vielmehr nach dem in allen Landesgesetzen verankerten Angleichungsgrundsatz den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen zu werden (§2 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW). In der Praxis führt jedoch die maximale Weite der Formulierung dieses Grundsatzes zum genauen Gegenteil: seiner minimalen Bedeutung für die Vollzugspraxis (Feest et al. 2021, Lesting §3 LandesR, Rn. 22-33; Schwind et al. 2020, Jehle 1. Kap. D, Rn. 3-10). Die Angleichung gebietet etwa den Zugang zu der Stimulation dienenden Gegenständen und Medien sowie zu Gesundheitsschutz, z.B. Kondomen. Da es kaum einen Bereich gibt, in dem die Diskrepanz zwischen dem Leben drinnen und draußen so groß ist, wie in Bezug auf das Thema Sexualität (Bammann 2008), müsste dem Angleichungsgrundsatz diesbezüglich besondere Bedeutung zukommen.

Soweit die Angleichung an die extramuralen Lebensverhältnisse an Grenzen stößt, sind nach dem Gegenwirkungsgrundsatz aktiv kompensatorische Maßnahmen zu ergreifen, die schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzugs gegensteuern (z.B. §2 Abs. 1 S. 4 StVollzG NRW; Feest et al. 2021, Lesting §3 LandesR, Rn. 34-39). So stößt eine Angleichung in Bezug auf das Erleben von Sexualität etwa insofern an Grenzen als physischer Kontakt mit nicht inhaftierten Sexualpartner*innen aufgrund deren Abwesenheit nicht realisierbar ist. Hier gebietet der Gegenwirkungsgrundsatz weitgehende Kompensationen, insbesondere unüberwachte Langzeitbesuche und vollzugsöffnende Maßnahmen. Gefangenen zu ermöglichen, im Rahmen von selbständigen Ausgängen etc. außerhalb der Haftanstalt die Aufrechterhaltung ihres Sexuallebens zu gewährleisten, erfüllt diese Anforderungen am besten.

Bei verheirateten Gefangenen kommt zudem Art. 6 Abs. 1 GG als „wertentscheidender Grundsatznorm“ im Haftvollzug besondere Bedeutung zu (BVerfG, 24.03.2020, 2 BvR 1362/19 –, Rn. 2, juris). Dies hebt das Bundesverfassungsgericht schon seit Langem hervor (BVerfG, 06.04.1976, 2 BvR 61/76, juris). Während es in der Ehe keine Pflicht zum Geschlechtsverkehr mehr gibt, entleert umgekehrt ein Verhindern von Sexualität und ungestörter Berührung durch staatliches Handeln den grundrechtlichen Schutz der Ehe ihres Wesensgehalts. 2001 lehnte das Bundesverfassungsgericht einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährung unüberwachter Besuchskontakte ab, hob jedoch noch hervor, dass der dort betroffene Gefangene nicht verheiratet war, so dass er sich auf Art. 6 Abs. 1 GG nicht erfolgreich berufen konnte (zur Kritik Bachmann 2015, S. 254 ff.).

Die Verfassung gebietet auch den Schutz der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG) von Gefangenen. Die staatliche Verpflichtung diese zu schützen, hat das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf Passivrauchen (BVerfG, 18.05.2017, 2 BvR 249/17, Rn. 4, juris) sowie den Schutz vor möglichen Übergriffen (BVerfG, 31.05.2006, 2 BvR 1673/04, Rn. 57) hervorgehoben. Die weitgehende Reduzierung des menschlichen Grundbedürfnisses Sexualität auf Selbstbefriedigung und gleichgeschlechtliche Sexualkontakte und die Beschränkung von Sozialkontakten beeinträchtigt jedoch die psychische Gesundheit von Gefangenen (Carcedo et al. 2008). In Bezug darauf ist noch keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bekannt. Während es zunehmend Veröffentlichungen zu der Problematik psychischer Beeinträchtigungen bei Gefangenen gibt (zsf. in Bezug auf Deutschland Verrel 2024 m.w.Nachw.), spielt in der Debatte weder die Frage eine Rolle, inwiefern Sexualitätsentzug eine Ursache für die gegenüber der Gesamtbevölkerung enorm erhöhte Prävalenz bei Gefangenen eine Rolle spielt noch inwiefern Gegenwirkung auf dem Gebiet der Sexualität zu einer Verbesserung der psychischen Gesundheit von Gefangenen beitragen kann.

Eine Gegenüberstellung der rechtlichen Regulierung von Sexualität im Strafrecht in den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit rechtlichen Regulierungen betreffend den Strafvollzug, die der Ermöglichung von Sexualität und so der sexuellen Selbstbestimmung dienen, ergibt eine starke Asymmetrie. Dabei ist beiden Rechtsbereichen gemeinsam, dass sie in verstärkter Bestrafung resultieren (vgl. Knop/Zimmermann 2023, S. 240).

Im Ergebnis zeigt sich, dass Gefangene ihr Grundrecht auf Sexualität nicht verwirklicht haben und nicht verwirklichen können. Wenn die Vollzugsrealität den Eindruck erzeugt, dies sei faktisch dennoch der Fall, so kann dies

nicht als eine unvermeidbare Begleiterscheinung der Freiheitsentziehung akzeptiert werden.

3. Realität der Sexualitäten von Gefangenen

Bereits Gresham M. Sykes benannte in seiner klassischen Studie „The Society of Captives“ (Sykes 1958) den Verlust heterosexueller Beziehungen als eine von fünf zentralen Entbehrungen („pains of imprisonment“), die das Leben im Gefängnis prägen (ebd., S. 289 f.; aktualisiert Crewe/Goldsmith/Halsey 2022). Harbordt (1972, S. 12) bezeichnete sie sogar als das Hauptproblem der Inhaftierung. Dabei bewirke gerade die Deprivation eine enorme Konzentration des Denkens und Fühlens auf das Thema (ebd. S. 12 f.).

Zentral ist der Entzug sozialer Sexualität mit Partner*innen von draußen. Selbst wenn diese zu Besuch kommen, bestehen erhebliche Einschränkungen bis hin zu Berührungsverboten und Trennscheiben. Sexualität von Gefangenen stellt sich primär als Masturbation oder einvernehmlicher homosexueller Kontakt unter Gefangenen dar, auch bei Gefangenen, die vor der Inhaftierung keine homosexuellen Kontakte hatten (Hensley et al. 2001; Hensley/Tewsbury/Wright 2001; Zborowska/Jorg 2022), aber auch unter mehr oder weniger starkem und erkennbarem Zwang (zsf. Gunst et al. 2023, S. 93 f.). Konsensuale Sexualität mit Partner*innen innerhalb der Haftanstalt stößt nicht nur an die Grenze der äußerst eingeschränkten Partner*innenwahl. Hinzu kommt die mangelnde Intimsphäre, u.a. aufgrund mehrfach belegter Hafträume und der Möglichkeit des Personals jederzeit einzutreten, die auch ungestörte Selbstbefriedigung erschwert.

Der Forschungsstand zu Sexualitäten von Gefangenen ist weiterhin von einem Mangel an empirischen Studien geprägt und orientiert sich oft an Erfahrungsberichten Gefangener (dazu bereits Döring 2006; Bammann 2008; Gunst et al. 2022; Knop/Zimmermann 2023). Dies steht auch in Kontrast zur Präsenz des Themas in fiktionalen Fernsehformaten. Der Fokus der Forschung, soweit solche überhaupt vorhanden ist, liegt bisher – solchen Formaten nicht ganz unähnlich – vornehmlich auf negativ konnotierten Aspekten stattfindender Sexualitäten, so etwa der sexuellen Gefängniskultur, sexuellen Gewalt und sexuell übertragbaren Krankheiten (zsf. Döring 2006, S. 317). Ein Paradigmenwechsel findet nur langsam statt (dazu Barth 2015, S. 19 ff.). Die Frage nach der Erweiterung von Möglichkeiten für Sexualitäten Gefangener wird nur selten gestellt und wenn dann

typischerweise in Verbindung mit dem Thema des Langzeitbesuchs (näher Knop 2021, S. 150 ff.).

Die Haftsituation ist in Bezug auf das Erleben von Sexualität für Gefangene jedenfalls mit psychischem Stress verbunden. Das sexuelle Begehren ändert sich während der Haft ebenso wie der Umgang mit sexuellen Bedürfnissen auf der Verhaltensebene. Dabei zeigte sich in Studien ein Unterschied zwischen dem Männervollzug, wo die sexuellen Bedürfnisse der Gefangenen gegenüber der Zeit vor der Inhaftierung eher erhöht waren, wohingegen sie bei Gefangenen im Frauenvollzug eher niedriger waren (Nugrahani et al. 2018). Selbst wenn sie ein wenig zurückgehen mögen, bleiben sie ein wesentlicher Teil des Lebens (Gunst et al. 2023, S. 117). Studien zum deutschen (Jugend-)Strafvollzug ergeben, dass das Fehlen heterosexueller Sozialkontakte hauptsächlich über Masturbation in unbefriedigender oder auch selbst abgewerteter Weise zu lösen versucht wird. Die Deprivation führt zu einer Überbetonung des Sexuellen in Haft, sie begünstigt durch die haftbedingte Verunsicherung der sexuellen Identität Homophobie sowie Präsentationen des Erhalts von Männlichkeit und sexueller Leistungsfähigkeit (zsf. Knop 2021, S. 155 ff.). Bemerkenswert ist, dass in einer Studie von Heuer (1978, S. 84 ff.) die Mehrzahl der Gefangenen davon ausging, auch nach einer Entlassung nicht unmittelbar in ein „normales Sexualleben“ zurückkehren zu können, sondern erst allmählich (Knop 2021, S. 156). Realisierungshoffnungen für Sexualität nach der Entlassung „verschwinden im Schleier romantischer Vorstellungen, die im konkreten Alltagsleben wenig oder keinen dauerhaften Bestand haben werden, was den jungen Männern aber durchaus bewusst ist“, resümiert Vornholt (2008, S. 267) auf Grundlage ihrer Forschung im Jugendstrafvollzug. Sie beschreibt zudem ein kommuniziertes „Nachholbedürfnis“ (ebd., S. 269), dem dann nach der Entlassung, aber auch in einem Ausgang schon aus Gründen der Verfügbarkeit eher mit austauschbaren Frauen nachgegangen zu werden scheint. Nicht zuletzt trat in ihrer Studie neben der phantastischen Überhöhung des weiblichen Geschlechts auch eine Negativkonstruktion von Frauen („Hure“, „Schlampe“) hervor (ebd., S. 269).

Insgesamt zeigen nicht nur die im Männerstrafvollzug allgegenwärtigen Pin-up Girls, dass die Deprivation heterosexueller Sozialbeziehungen sowie körperlicher und emotionaler Nähe verobjektivierte Formen von Sexualität hervorbringt.

„Der Objektstatus des sexualisierten Körpers reduziert wiederum die eigene Empfindungsspanne und verleugnet die mit partnerInbezogener Sexua-

lität assoziierten Bedürfnisse nach Nähe, Gemeinsamkeit, Entspannung, Befriedigung. Das Dilemma besteht in der Allgegenwärtigkeit von Sexualität im Alltag und der stark eingeschränkten Befriedigung und letztlich erzwungenen Milieuanpassung sexueller Bedürfnisse. Daraus erwachsen Spannungen, Frustrationen, Aggressionen, sexualisierte Gewaltphantasien. Vorhandene Probleme mit diesem Dilemma können nicht besprochen werden, weil weder informelle noch offizielle Foren im Vollzug zur Verfügung stehen“. (Feest et al. 2021, Lesting/Stöver, Vor §56 Rn. 33)

4. Rechtswirklichkeit im deutschen Strafvollzug

Im Folgenden wird die Vollzugspraxis und die entsprechende Rechtslage anhand von Beispielen für den Umgang mit Sexualitäten in der (Rechts-)Wirklichkeit betrachtet.

a) Eingeschlechtlichkeit der Institution

Das Gefängnis ist bis heute eine im Kern eingeschlechtliche Institution (Stöckle-Niklas 1989). Während sich in den letzten Jahrzehnten in Bezug auf die Bundeswehr und im Strafvollzug bezogen auf das Personal ein gewisser Wandel ergeben hat, während im Maßregelvollzug eine geschlechtergetrennte Unterbringung nicht zwingend ist (z.B. Kammergericht Berlin, Beschluss vom 26.7.2006 - 5 Ws 392/06, in: NStZ 2007, 227, beck-online), ist dies im Strafvollzug in Bezug auf die Gefangenen gegenwärtig immer noch der Fall. Diese prinzipielle Eingeschlechtlichkeit der Institution, die in zwei Geschlechterausprägungen, Männer und Frauen, organisiert ist, veränderte sich auch nach der zentralen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Anerkennung einer über diese Binarität hinausgehenden Dritten Option vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16; zur Entwicklung Plett 2016) dem Grundsatz nach nicht. Auch im Strafvollzugsrecht muss aber die verfassungsrechtliche Vorgabe Anerkennung finden, dass seither Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, das Recht auf eine entsprechende positive Geschlechtsbezeichnung im Personenstandsregister haben. Dennoch halten die Länder weiterhin in verfassungswidriger Weise an dem überkommenen binären Trennungsgrundsatz fest (z.B. §185 StVollzG NRW), wie er sich im Strafvollzugsgesetz von 1976 im dortigen §140 StVollzG fand (zur Kritik

Wellhäußer 2025). Diskutiert und reformiert wird regelmäßig in Richtung einer Unterbringung im Männer- oder Frauenvollzug nach der Persönlichkeit und den Bedürfnissen der Gefangenen anstelle einer Orientierung am personenstandsrechtlichen Eintrag (z.B. §11 Abs. 2 StVollzG Bln), aber nicht in Richtung einer Überwindung der Binarität. Gefängnisse reproduzieren diese damit in besonderer Weise und sind auch insofern gesellschaftliche Exklaven, in denen die Zeit stehengeblieben zu sein scheint.

Schon Smaus (1999/2020) machte *„auf die merkwürdige Tatsache aufmerksam [...], daß auch in der eingeschlechtlichen Institution Gefängnis die binäre Geschlechterstruktur reproduziert wird“* (Smaus 1999/2020, S. 262). Bereits in der frühen Gefangenen- und Gefängnisliteratur zeigte sich eine Übernahme von männlichen und weiblichen Geschlechterrollen in der informellen Gefängniskultur unabhängig von dem ihnen zugewiesenen biologischen Geschlecht, auch in der jeweils dem anderen Geschlecht zugeordneten Institution. Es zeigte sich eine Imitation der geschlechtsspezifischen Rollenverteilung außerhalb, männliche Gefangenen wurden in diesem Mikrokosmos während ihres dortigen Aufenthalts als weiblich gelesen und umgekehrt (Smaus 1999/2020, S. 272 ff.). Dabei geht die Zuschreibung von Weiblichkeit im Männervollzug häufig mit sexueller Unterwerfung einher, die dem Erhalt der Männlichkeit des unterwerfenden Gefangenen dient (ebd., S. 278 f.).

Auch vor diesem zuletzt genannten Hintergrund erscheint es fragwürdig, wenn die Trennung nach Männern und Frauen im Vollzug dem „Schutz des Intim- und Sexualbereichs“ dienen soll (AK-Weßels/Böning §10 LandesR Rn. 1). Der Schutz des Sexualbereichs ist dabei zudem ersichtlich allein als ein Schutz *vor* (heterosexueller) Sexualität konzipiert.

Primär geht es um den Schutz insbesondere weiblicher Personen vor Übergriffen (z.B. Landtag von Baden-Württemberg, 17/8213, S. 4 zu §4 Abs. 1 JVollzGb I Ba-Wü). Zwar kann die Situation von Frauen im Vollzug nicht verstanden werden, ohne deren ebenso häufige wie vielfältige Missbrauchserfahrungen zu berücksichtigen (vgl. etwa Crewe/Hulley/Wright 2017), so dass der Schutz vor (weiteren) solchen Erfahrungen eine höchst selbstverständliche Notwendigkeit ist. Ihn durch die binäre Geschlechtertrennung erreichen zu wollen, erweist sich allerdings als allzu naive und die zugrundeliegenden Geschlechterverhältnisse zementierende Praxis. Aus der Befragung von Gefangenen durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen ergibt sich, dass fünf Prozent der im Männervollzug untergebrachten und 3,6% der im Frauenvollzug untergebrachten Gefangenen in Bezug auf den vorangegangenen Monat von gegen sie gerichteten sexual-

len Übergriffen berichteten (Bieneck/Pfeiffer 2012, S.10). Während diese Studie nur Gewalt unter Gefangenen untersuchte, können sexualisierte Übergriffe durchaus auch von Vollzugspersonal ausgehen (z.B. Kubiak et al. 2017).

Aktuell wird eine Debatte über die Unterbringung von Transpersonen im Strafvollzug geführt und es sind Gesetzesänderungen erfolgt oder auf dem Weg, wonach eine Unterbringung im Männer- oder Frauenvollzug im Einzelfall auch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Person, neben Sicherheit und Ordnung etc., erfolgen kann (zsf. Morgenstern 2025). Ein dominantes Narrativ der Kritik tritt auch hier wiederum im Namen der befürchteten Viktimisierung von biologisch dem weiblichen Geschlecht zugeordneten Personen im Frauenvollzug auf. Sie seien durch Gefangene gefährdet, die als „eigentlich“ (noch) (teilweise) männlich gelesen werden oder die eine Änderung der Geschlechtszugehörigkeit von männlich zu weiblich von vornherein nur missbräuchlich vornähmen, um dann Delikte gegen Cis-Frauen im Frauenvollzug begehen zu können. Durchaus werden auch trans-Gefangene von der Anstalt als vulnerabel wahrgenommen. Dem Strafvollzugsarchiv² wurden diverse Fälle bekannt, in denen sie (angeblich) zu ihrem eigenen Schutz – und gegen ihren Willen – im Vollzug isoliert wurden (dazu aus menschenrechtlicher Sicht Jacobs 2024). Dies zeigt im wahrsten Sinn des Wortes an, dass für sie kein Raum in der binär organisierten Institution ist.

Als Alternative zum Umgang mit trans-Gefangenen und Gefangenen mit non-binärer Geschlechtsidentität wird außerdem noch diskutiert, diese in (dann notwendig wohnortfernen) speziellen Abteilungen gemeinsam unterzubringen (zu Schottland Maycock 2020). Die Thematik wurde jedoch nicht zum Anlass genommen, die binäre Geschlechtertrennung des Vollzugs aufzuheben, es bleibt bei dem „»ewige[n] Unterschied« in der totalen Institution“ (Neuber 2024, S. 244) und der Konstruktion von Männern als gefährlich und Frauen als gefährdet. Diese wird sogar noch verfestigt, wenn etwa trans-Gefangene den geschlechtergetrennten Abteilungen anhand des als von ihnen ausgehenden Risikos (Männervollzug) oder des ihnen drohenden Risikos (Frauenvollzug) zugewiesen werden (Neuber 2024, S. 49 unter Bezugnahme auf Maycock 2020).

Wissenschaftliche Erkenntnisse, hier aus Spanien, zeigen jedoch, dass die gemeinsame Unterbringung von Männern und Frauen und die Ermög-

2 Zu dessen Arbeit: Graebisch 2021 und <https://strafvollzugsarchiv.de>.

lichung von Sexualkontakten die psychische Gesundheit der Gefangenen fördert (Carcedo et al. 2008).

b) Pornographie

Am Beispiel der Pornographie soll im Folgenden dem juristischen Umgang mit Sexualität im Vollzug nachgegangen werden. Er steckt den Rahmen für die Vollzugsrealität.

In Bezug auf Pornographie herrscht im deutschen Strafvollzug ein weitgehendes Verbot vor. Zumeist gelten allenfalls Inhalte, die als „FSK ab 16“ gekennzeichnet sind, als hinnehmbar. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass sich die Zuordnung eines Mediums als „FSK ab 18“ zwar nicht als einzig denkbare, aber als ein praktisch geeignetes und dementsprechend rechtlich nicht zu beanstandendes Abgrenzungskriterium für die Annahme einer Gefährdung der Vollzugsziele im Strafvollzug für Erwachsene darstellte (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 03.04.2019 – 2 Ws 64/19 –, Rn. 16, juris unter Bezugnahme auf OLG Hamm Beschluss vom 23.09.2014 – III-1 Vollz (Ws) 352/14 –, juris). Gerade Sexualstraftäter könnten durch pornographisches Material negativ beeinflusst und zu weiteren Straftaten verleitet werden, so dass das Vollzugsziel der Resozialisierung gefährdet werde (OLG Karlsruhe, a.a.O., Rn. 12).

„Das OLG Hamm weist zutreffend darauf hin, dass in den Justizvollzugsanstalten sich im Verhältnis zur Restbevölkerung überproportional viele erwachsene Menschen befinden, deren Persönlichkeitsreife, Persönlichkeitsentwicklung, Wertvorstellungen, soziale Kompetenzen, Konfliktlösungsstrategien, Empathiefähigkeit und Hemmschwellen ungeachtet des Erreichens des Erwachsenenalters im Verhältnis zum Durchschnitt der Bevölkerung oftmals eher geringer und teilweise auch deutlich defizitär ausgeprägt sind. Ein Zusammenhang dieser Persönlichkeitsstrukturen mit den von den Untergebrachten der jeweiligen Haftanordnung zugrundeliegenden Straftaten ist zumindest bei Gewalt- und Sexualdelikten besonders naheliegend (OLG Hamm, a.a.O.). Ziel des Vollzuges ist es, wenn auch nicht erzieherisch, sondern eher im Weg der Unterstützung eines eigenverantwortlichen Korrektivs charakterlicher Schwächen bzw. Fehlhaltungen die entsprechenden Defizite auszugleichen, um die Fähigkeiten der Verurteilten zur Führung eines anschließend straffreien Lebens zu verbessern. Für dieses Bemühen ist die wiederholte oder gar regelmäßige Betrachtung von Filmen, die nach ihrem Inhalt unter gleichzeitig hohem Anreiz für die Nerven des

Betrachters z.B. durchgängiges und auch massiv gewalttätiges Handeln als Konfliktlösungsmuster nicht nur anbieten, sondern gegebenenfalls auch idealisieren, oder aber etwa im Rahmen der Darstellung von Sexualität abweichend von der Lebenswirklichkeit die nahezu ständige und quasi willenlose Verfügbarkeit von Sexualpartnern suggerieren und zudem häufig eine eher erniedrigend erscheinende Rolle des Geschlechtspartners darstellen, nicht nur hinderlich, sondern schon kontraindiziert. Die möglichen Wirkungen derartiger Filme auf erwachsene Menschen mit den oben dargestellten Persönlichkeitsdefiziten sind möglicherweise nicht identisch, aber zumindest durchaus vergleichbar mit der zu besorgenden schädlichen Einflussnahme auf junge Menschen, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch nicht ausgereift sind.“ (OLG Karlsruhe, a.a.O., Rn. 16, juris).

Die anderen Obergerichte sehen dies im Ergebnis in Bezug auf „FSK ab 18“ nicht anders, lediglich das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg lehnte es ab, Kriterien für den Entwicklungsstand eines Kindes oder eines Jugendlichen als Maßstab für eine Gefährdung der Anstaltssicherheit im Erwachsenenvollzug heranzuziehen (HansOLG, Beschluss vom 25.06.2008 – 3 Vollz (Ws) 43/08 –, Rn. 27, juris). 2016 verfestigte aber das Kammergericht Berlin die oben zitierte Rechtsprechung nochmals und resümierte:

„Diesem vom Gesetzgeber allen anderen Grundsätzen des StVollzG vorangestellten Vollzugsziel würde es jedoch ersichtlich zuwiderlaufen, wenn Gefangenen einer Justizvollzugsanstalt ein schrankenloser Zugang zu Medien mit FSK 18-Freigabe oder gar ohne jede Freigabe gewährt würde. Denn derartige Medien weisen vielfach Inhalte auf, die im Widerspruch zu dem genannten Vollzugsziel stehen. Nicht selten werden darin Gewalt verherrlicht oder einzelne gesellschaftliche Gruppen diskriminiert. Gerade in den vom Beschwerdeführer begehrten „Pornofilmen“ wird häufig ein falsches, nämlich einem partnerschaftlichen Rollenverständnis der Geschlechter entgegenstehendes Bild vermittelt und Sexualität auf ein reines Instrumentarium der Triebbefriedigung reduziert (vgl. a.a.O. OLG Naumburg, OLG Hamm, OLG Brandenburg)“. (KG Berlin, Beschluss vom 11.02.2016 – 2 Ws 312/15 Vollz –, Rn. 17, juris).

Es geht hier wohlgemerkt nicht lediglich um ein Verbot im Einzelfall, sondern um ein allgemeines Verbot, jedenfalls in Anstalten mit hohem Sicherheitsstandard, was das Oberlandesgericht Karlsruhe, wiederum unter Berufung auf andere Obergerichte folgendermaßen begründet:

„Eine „Privilegierung“ einzelner Sicherungsverwahrter wäre geeignet, das Verhältnis der Sicherungsverwahrten untereinander störend zu beeinflussen (OLG Hamm, a.a.O.). Gerade angesichts der gemeinschaftlichen Unterbringung besteht die naheliegende Gefahr, dass - für sich genommen - zuverlässige Sicherungsverwahrte von Mituntergebrachten unter Druck gesetzt werden, ihnen die missbräuchliche Nutzung zu gestatten (vgl. - zum Strafvollzug - nur KG, Beschluss vom 18.06.2014 - 2 Ws 123/14 Vollz -, juris m.w.N.; OLG Frankfurt NStZ-RR 1999, 156), so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass für einen Sicherungsverwahrten unbedenkliche Medien an andere Sicherungsverwahrte weitergegeben werden, die für das betreffende Medium ungeeignet sind (OLG Naumburg, a.a.O.). Demgemäß kann im Hinblick auf die von Medien mit „FSK ab 18“-Kennzeichnung ausgehende abstrakte Gefährdung der Sicherheit der Anstalt und der Vollzugsziele (sogar) ohne weitere Prüfung des Einzelfalls eine Herausgabe abgelehnt werden (OLG Naumburg, a.a.O., für Justizvollzugsanstalten mit erhöhtem Sicherheitsstandard im Wohngruppenvollzug zu Play-Station II-Spielen). Auch der Umstand, dass gelegentlich auch im Fernsehen Filme mit FSK-18-Freigabe gesendet werden, ändert hieran nichts, da, um dies zu verhindern, letztlich der Empfang des Fernsehprogramms - jedenfalls ab einer bestimmten Uhrzeit - generell untersagt werden müsste, was aber die Rechte der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten, insbesondere deren Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, mehr tangieren würde als die vorliegend praktizierte Regelung des Bezuges von Medien nur bis zur Kennzeichnungsstufe „FSK ab 16“ (vgl. OLG Koblenz, a.a.O.; OLG Hamm, a.a.O.; OLG Nürnberg, a.a.O.).“ (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 03.04.2019 - 2 Ws 64/19 -, Rn. 19 - 20, juris)

Unter Hinweis auf diesen Stand der Rechtsprechung resümierte Schulz-Merkel 2016 (jurisPR-StrafR 18/2016 Anm. 2): „Für den rechtlichen Beistand eines Strafgefangenen ist zukünftig zu beachten, dass ein Vorgehen gegen ein allgemeines Verbot von mit „FSK 18“ gekennzeichneten Filmen im Strafvollzug voraussichtlich keinen Erfolg haben wird“.

Eine solche Rechtsprechung, die von fast allen Obergerichten getragen wird, ist mit dem Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, das auch Gefangenen zusteht, nicht übereinzubringen. Zwar darf dieses auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden, die von den Gerichten herangezogene Begründung mit Blick auf Sicherheit und Ordnung sowie Behandlung ist jedoch in vollkommen unzulässiger Weise pauschal, erstreckt sich in Widerspruch auf ein nicht belegtes Kriterium auf die Gesamtheit der Ge-

fangen und Untergebrachten und setzt diese sämtlich mit Minderjährigen gleich, ohne sich mit der Wirksamkeit dieses Eingriffs auch nur in irgendeiner Weise auseinanderzusetzen. Die Rechtsprechung zur Pornographie folgt zudem einem verallgemeinernden Verständnis als zwangsläufig insbesondere Frauen abwertendem Material und blendet dabei die Existenz alternativer Pornographien (z.B. *PorYes*) aus (näher Schmidt 2017).

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist dazu nicht bekannt. Der EGMR (Europäische Gerichtshof für Menschenrechte) hat hingegen im Individualbeschwerdeverfahren *Hocholáč* gegen Slowakei (Nr. 81292/17) am 07. Juli 2022 entschieden, dass disziplinarische Maßnahmen wegen extramural für Erwachsene zugänglicher und erlaubter pornographischer Abbildungen ohne Anhaltspunkte für eine schädigende Wirkung im Einzelfall eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen. Dabei nahm der EGMR einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK, gegen das Recht auf Privatleben, als gegeben an, in dessen Schutzbereich er neben der Masturbation auch diese anregende Bilder einschloss. Der Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe im Hochsicherheitstrakt hatte sich auf seine Deprivation von heterosexueller Sexualität bezogen.

Anhand des Themas Pornographie wird in verblüffender Offenheit die explizite Entmündigung von Gefangenen deutlich, wenn diese als Gesamtgruppe Minderjährigen gleichgestellt werden. Gleichzeitig findet eine völlige Ausblendung der Tatsache statt, dass die allermeisten Gefangenen wieder entlassen werden und nach der Entlassung freien Zugang zu den im Vollzug inkriminierten Materialien haben werden. In Verbindung damit findet eine Mystifizierung und Idealisierung des Vollzugs statt, indem die Annahme nahegelegt wird, während der Zwangsabstinenz fände eine irgendwie geartete Behandlung statt, die für die Zeit während der Haft und mit Wirkung danach einen anderen Umgang mit Sexualität fördere. Allerdings besteht für sehr viele Gefangene nicht einmal überhaupt Zugang zu therapeutischen Angeboten, schon gar nicht solchen, die sich ihrem Umgang mit Sexualität widmen. Dort, wo das der Fall ist, z.B. in der Sozialtherapie und Sicherungsverwahrung, wird deren Wirksamkeit schlicht gesetzt, und die Fragwürdigkeit einer Behandlung zur Sexualität bei gleichzeitig weitgehendem Ausschluss von (erlaubter) Sexualität nicht problematisiert (vgl. Beitrag Graebisch zu Sexualstraftätern, S. 161). Nicht zuletzt werden Verbote im Vollzug gedanklich selbstverständlich damit gleichgesetzt, dass die Gegenstände des Verbots auch tatsächlich aus dem Vollzug verbannt seien, obwohl die Schattenwirtschaft in Haftanstalten doch seit Jahrzehnten nicht nur bekannt, sondern sogar Gegenstand vielfältiger wissenschaftli-

cher (aktuell Gooch 2022), dokumentarischer und fiktionaler Darstellungen ist. Bereits Goffman betrachtete sie als Teil der sekundären Anpassung an die totale Institution und dem Identitätserhalt dienend („Bollwerk, wo die Seele wohnt“, näher Graebisch 2017).

Der Umgang mit Sexualität im Vollzug ähnelt insgesamt dem mit Drogen vor allem bis Anfang der 1990er-Jahre. Die Allgegenwart in den Haftanstalten wurde verleugnet, man suchte dem Problem mit Verboten und Sanktionen zu begegnen, nahm hohe Infektionsrisiken in Kauf und lehnte die Verantwortung für Todesfälle ab, die häufig unmittelbar nach der Entlassung aufgrund der plötzlich noch einfacheren Verfügbarkeit von Drogen mit unbekanntem Wirkstoffgehalt eintraten. Die Erkenntnis, dass dieser Umgang kontraproduktiv ist, führte zur zunehmenden Etablierung von Substitution im Vollzug, auch wenn er dennoch, teilweise bis in die Gegenwart hinein fortbesteht, wie auch die Tatsache zeigt, dass es nur noch in einer Anstalt des Frauenvollzugs in Berlin ein Programm mit Ausgabe steriler Spritzen an die Gefangenen gibt (Überblick bei Stöver 2024).

Dabei unterscheidet sich Sexualität von Drogen in dem durchaus wesentlichen Punkt, dass sich in Bezug auf Letztere die Erkenntnis erst mühsam durchsetzen musste, wonach sie sich nicht aus den Anstalten verbannen lassen, ihr Gebrauch auch mit umfassenden Maßnahmen nicht unterbunden werden kann. Hingegen ist in Bezug auf Sexualität sehr offensichtlich, dass sie nicht vollständig unterdrückt werden kann, jedenfalls Phantasien den Gefangenen stets und kostenlos zur Verfügung stehen. Umso mehr bedarf es hier einer Auseinandersetzung mit der Frage, wie die weitgehende Deprivation interaktionaler physischer Sexualität sich auf diese Phantasien auswirkt. Die oben dargestellte Herangehensweise scheint stillschweigend zugrunde zu legen, dass sich durch andauernde Abstinenz, vielleicht in Verbindung mit Therapie, ein positiverer Umgang mit Sexualität im Sinne der Vermeidung zukünftiger Straftaten erreichen lasse.

5. Fragen zum Umgang mit dem Thema Sexualität im Vollzug

Anders als das weitgehende Verbot von Pornographie ergeben sich manche Beschränkungen tatsächlich unmittelbar aus der Tatsache des Freiheitsentzugs als solchem, so ist es aus diesem heraus schlicht nicht möglich, zuhause in einer Partnerschaft Sexualität zu leben, sich zu einem Date zu verabreden, um neue potentielle Sexualpartner*innen kennenzulernen oder Sex-

arbeiter*innen aufzusuchen. Das heißt allerdings keineswegs, dass solche Einschränkungen im Vollzug von den Gefangenen einfach hingenommen werden müssten. Vielmehr gilt diesbezüglich, wie erwähnt, nach allen Landesstrafvollzugsgesetzen der Angleichungsgrundsatz, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen sowie der Gegenwirkungsgrundsatz, wonach schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken ist. Zu den schädlichen Wirkungen gehört es offensichtlich, wenn Gefangene dem existentiellen menschlichen Grundbedürfnis nach Sexualität nur noch in extrem eingeschränkten Maße nachgehen können, und sofern homosexuelle Kontakte für sie nicht in Frage kommen, sie allein auf sich selbst oder verbotene Beziehungen zu Bediensteten³ beschränkt bleiben.

Der Gegenwirkung dienen etwa Langezeitbesuche, die es den Gefangenen ermöglichen, unüberwacht sich beispielsweise mit ihrer Familie in eigens dafür eingerichteten Räumen zu treffen oder auch sexuelle Kontakte zu haben (zum Ganzen Knop 2021). Allerdings werden solche Langezeitbesuche in der Praxis regelmäßig nur bei Verheirateten oder langjährigen Beziehungen gewährt, die oft schon vor Haftantritt bestanden haben müssen. Dies schließt gerade eine Vielzahl von Gefangenen aus, bei denen es besonders wichtig wäre, ihnen Möglichkeiten zum Ausleben von Sexualitäten zu eröffnen, insbesondere diejenigen, die schon sehr lange im Vollzug sind, so dass aus der Zeit davor häufig keine Beziehungen mehr fortbestehen.

Zugang zu Sexarbeiter*innen wird den Gefangenen typischerweise verwehrt. Zwar gibt es dazu, anders als zum Thema der Pornographie, keine umfangreiche veröffentlichte Rechtsprechung. Der Zugang könnte über den Langzeitbesuch erfolgen, dem steht die Vollzugspraxis jedoch ablehnend gegenüber (Knop 2021, S. 269 f.) Dies entspricht auch der Erfahrung aus der Kommunikation des Strafvollzugsarchivs mit Gefangenen, die versucht haben, Besuch von Sexarbeiter*innen zu bekommen. Dies wäre jedoch gerade für die Gefangenen wichtig, die langfristig keine selbständigen vollzugsöffnenden Maßnahmen erhalten, so dass sie nicht in deren Rahmen dort selbst hingehen könnten. Insgesamt herrscht hier eine starke Ablehnungshaltung vor. Diese erkennt neben der Verfügbarkeit von Sexarbeit nach der Entlassung auch die aufgrund der Zwangsabstinenz betreffend Heterosexualität entstehende Prostitution unter Gefangenen. Dabei kann

3 Denen dienstrechtlich auch unabhängig von sexuellen Kontakten mit Gefangenen besondere Pflichten auferlegt werden, um durch ihr Sexualverhalten keine Ansehens- und Autoritätsverlust des Justizvollzugs hervorzurufen (Goos 2017, S. 264 f.).

ein weitaus stärkeres Ausbeutungselement bestehen als bei Sexarbeiter*innen (von) außerhalb.

Gerichte können sogar so weit gehen, kommerzialisierte sexuelle Dienstleistungen überhaupt nicht unter den Begriff der Sexualität fassen zu wollen, weil es dort *„nicht um die Abbildung von Nacktheit oder um Erotik und Freizügigkeit beziehungsweise partnerschaftliche Sexualität [gehe], sondern schlichtweg um sexuelle Befriedigung als Ware“* (Lembke 2017, S. 11 unter Bezugnahme auf das HansOLG).

Sobald man unter dem Angleichungs- und Gegenwirkungsgrundsatz des Strafvollzugsrechts gewissermaßen dem Staat aufgibt, zur Förderung der Sexualität von Gefangenen beizutragen, stellt sich die Frage, ob der Staat einer solchen Gewährleistungspflicht nachkommen kann, „ohne das menschliche Begehren erneut in ein normatives Korsett zu schnüren?“ (Zinsmeister 2017, S. 71). Hier bestehen Parallelen zur Sexualassistentin und Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderung und deren staatlicher Förderung (Zinsmeister 2017, S. 77 f.). Allerdings liegt ein wesentlicher Unterschied zu diesen darin, dass im Strafvollzug auch schlicht vollzugliche, äußere Barrieren gelockert werden können, die einem autonomen Ausleben von Sexualitäten im Wege stehen, was bei Menschen mit Behinderung nicht geht, so dass die aktive Assistenz und Begleitung dort alternativlos ist.

Jedenfalls bedarf es für den Umgang mit Sexualität in Haft eines Paradigmenwechsels. Der Unterbindungs- muss einem Ermöglichungskurs weichen. Pornographie und Sexarbeit sind nach der Entlassung frei verfügbar, partnerschaftliche Sexualität in einer liebevollen Beziehung dagegen für sehr viele Gefangene eher nicht. Neben der sozialen Isolation und dem Fehlen von Personen, die gewillt sind, eine solche Beziehung mit der haftentlassenen Person einzugehen, muss die Frage gestellt werden, ob nicht gerade langjährige Deprivation und die dadurch bedingte Verobjektivierung von Sexualpartner*innen die Fähigkeit zum Eingehen und Aufrechterhalten einer solchen Beziehung bei Gefangenen gefährden.

Literatur

- Bachmann, Mario (2015): Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug. Eine Analyse aller veröffentlichten Entscheidungen. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bammann, Kai (2008): Sexualität im Gefängnis – Probleme mit einem menschlichen Grundbedürfnis. In: Forum Strafvollzug 57, H. 6, S. 247–254.

- Barth, Thomas L. (2015): Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Männer im deutschen Strafvollzug [Dissertation]. Universitätsmedizin Berlin: Medizinischen Fakultät Charité.
- Bieneck, Steffen/Pfeiffer, Christian (2012): Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug, Forschungsbericht 119. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN e.V.).
- Carcedo, Rodrigo J./López, Félix/Orgaz, M. Begoña et al. (2008): Men and Women in the Same Prison. Interpersonal Needs and Psychological Health of Prison Inmates. In: *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 52, H. 6, S. 641–657.
- Crewe, Ben/Goldsmith, Andrew/Halsey, Mark (2022) (Hrsg.): *Power and Pain in the Modern Prison: The Society of Captives Revisited*. Oxford: Oxford University Press.
- Crewe, Ben/Hulley, Susie/Wright, Serena (2017): The Gendered Pains of Life Imprisonment. In: *British Journal of Criminology* 57, S. 1359–1378. DOI:10.1093/bjc/azw088
- Desbuleux, Jeanne C./Fuss, Johannes (2024): Berichtete Konsequenzen des Verbots von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild. In: *Zeitschrift für Sexualforschung*, H. 2, S. 69–79.
- Deutsche Aidshilfe (2023): Forum online „Sexuelle Rechte und Gesundheit in Haft“. www.aidshilfe.de/system/files/documents/programm_online_forum_sexuelle_rechte_und_gesundheit_in_haft.16.06.2023_0.pdf, 16.06.2025
- Döring, Nicola (2006): Sexualität im Gefängnis: Forschungsstand und -perspektiven. In: *Zeitschrift für Sexualforschung* 19, H. 4, S. 315–333. DOI:10.1055/s-2006-955196
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian (2025) (Hrsg.): *BeckOK Grundgesetz* [Stand: 15.03.2025]. 61. Aufl., München: beck-online.
- Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang/Lindemann, Michael (2021) (Hrsg.): *Strafvollzugsgesetze. Kommentar*. 8. Aufl., Hürth: Wolters Kluwer.
- Gooch, Kate (2022): “Just Don’t Wear Prison Issue!” Material Deprivation, Material Machismo, and the Illicit Prison Economy. In: Crewe, Ben/Goldsmith, Andrew/Halsey, Mark (Hrsg.): *Power and Pain in the Modern Prison*. Oxford: Oxford University Press, S. 193–212.
- Goos, Christoph (2017): Das Ansehen des Staates. Sexualbezogene Handlungen als Dienstpflichtverletzungen. In: Lemke, Ulrike (Hrsg.): *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat*. Wiesbaden: Springer VS, S. 255–269.
- Graebisch, Christine (2024): Prozedurale Ungerechtigkeit: Gefangenenschutz und Rechtswirklichkeit. In: *Neue Kriminalpolitik* 36, H. 4, S. 452–467.
- Graebisch, Christine (2021): Das Strafvollzugsarchiv: Gefangenberatung, Forschung und Lehre. In: *Forum Strafvollzug* H. 5, S. 316–317.
- Graebisch, Christine (2017): Goffman, Erving: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. In: Schlepper, Christina/Wehrheim, Jan (Hrsg.): *Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 118–129.

- Gunst, Annika/Ryömä, Irmeli/Andersson, Marie Laine et al. (2022): Sexual Behaviors and Desires of Inmates in a Finnish Prison: A Survey Study With Population-Based Comparisons. In: *The Prison Journal* 103, H. 1, S. 91–121. DOI:10.1177/00328855221139867
- Harbordt, Steffen (1972): *Die Subkultur des Gefängnisses. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung*. 2. Aufl., Stuttgart: Enke.
- Heiderhoff, Bettina (2017): Eheliche (Rechts-)Pflichten: Ein verborgener Diskurs. In: Lemke, Ulrike (Hrsg.): *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat*. Wiesbaden: Springer VS, S. 117–138.
- Hensley, Christopher/Tewksbury, Richard/Koscheski, Mary (2001): Masturbation uncovered: Autoeroticism in a female prison. In: *The Prison Journal* 81, H. 4, S. 491–501.
- Hensley, Christopher/Tewksbury, Richard/Wright, Jeremy (2001): Exploring the dynamics of masturbation and consensual same-sex activity within a male maximum security prison. In: *The Journal of Men's Studies* 10, S. 59–71.
- Heuer, Gerhild (1978): *Problem Sexualität im Strafvollzug*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Jacobs, Pauline (2024): Transgender behind bars. The transgender pains of imprisonment in the light of the emerging and advancement of human rights protection for transgender prisoners within the Council of Europe context. In: *New Journal of European Criminal Law* 15, H. 2, S. 225–240. DOI:10.1177/20322844241250222
- Knop, Julian (2021): „Ein bisschen wie zuhause“: Langzeitbesuche als Maßnahme zur erweiterten Einbindung von Außenkontakten im Jugendstrafvollzug. Berlin: Duncker & Humblot.
- Knop, Julian/Zimmermann, David (2023): Weil nicht sein kann, was nicht sein darf – Sexualität als mehrdimensionales Tabu im deutschen Jugendstrafvollzug. In: *Kriminologisches Journal* H. 3, S. 234–249.
- Kubiak, Sheryl P./Brenner, Hannah J./Bybee, Deborah et al. (2017): Sexual misconduct in prison: What factors affect whether incarcerated women will report abuses committed by prison staff? In: *Law And Human Behavior* 41, H. 4, S. 361–374.
- Lederer, Jenny (2025): »...Die im Dunkeln sieht man nicht.« – Für eine Entkriminalisierung des Umgangs mit Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild. In: *Strafverteidiger* 2, S. 139–145.
- Lembke, Ulrike (2017): Sexualität und Recht: eine Einführung. In: Lemke, Ulrike (Hrsg.): *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat*. Wiesbaden: Springer VS, S. 3–30.
- Maycock, Matthew (2020): The transgender pains of imprisonment. In: *European Journal of Criminology* 19, H. 6, S. 1521–1541.
- Morgenstern, Christine (2025): „m/w/d hinter Gittern“ – Trennungsprinzip im deutschen Strafvollzug. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 58, H. 3, S. 89–90.
- Neuber, Anke (2024): Deutungsmuster von trans Inhaftierten im Strafvollzug – Geschlechtervielfalt und Re-Binarisierung. In: *Feministische Studien* H. 2, S. 244–263.

- Nugrahani, Ely R./Kusumaningsih, Amalia/Kholida, Nurilla et al. (2018): Sexual Activity of Male and Female Prisoners in Prison and TheImpact on Sexual Orientation. A Systematic Review. In: Proceedings of the 9th International Nursing Conference (INC 2018), S. 406–412.
- Plett, Konstanze (2016/2021): Jenseits von männlich und weiblich: Der Kampf um Geschlecht im Recht. In: Plett, Konstanze/Hulverscheidt, Marion (Hrsg.): Geschlechterrecht, Aufsätze zu Geschlecht und Recht: Vom Tabu der Intersexualität zur Dritten Option. Bielefeld: transcript, S. 317–340.
- Renzikowski, Joachim (2017): Primat des Einverständnisses? Unerwünschte konsensuelle Sexualitäten. In: Lemke, Ulrike (Hrsg.): Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden: Springer VS, S. 197–213.
- Schmidt, Anja (2017): Pornographie: Verbot – Regulierung – Freigabe? In: Lemke, Ulrike (Hrsg.): Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden: Springer VS, S. 333–351
- Schwind, Hans-Dieter/Böhm, Alexander/Jehle, Jörg-Martin et al. (2020) (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze: Bund und Länder. Berlin: de Gruyter.
- Smaus, Gerlinda (1999/2020): Geschlechteridentität als kontextabhängige Variable - dargestellt am Beispiel der „eingeschlechtlichen“ Institution des Gefängnisses. In: Feest, Johannes/Pali, Brunilda (Hrsg.): Gerlinda Smaus: „Ich bin ich“. Beiträge zur feministischen Kriminologie. Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs. Wiesbaden: Springer VS, S. 261–284.
- Stöckle-Niklas, Claudia (1989): Das Gefängnis – eine eingeschlechtliche Institution. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Stöver, Heino (2024): Substanzgebrauch bei Gefangenen im Justizvollzug: Epidemiologie, Beratung, Behandlung und Selbsthilfe. In: Keppler, Karlheinz/Lesting, Wolfgang/Stöver, Heino (Hrsg.): Medizin in Haft. Gesundheitsversorgung im Justiz- und Maßregelvollzug. Wiesbaden: Springer, S. 87–108.
- Sykes, Gresham M. (1958/1971): The Society of Captives. A Study of a Maximum Security Prison. Princeton: Princeton University Press; Princeton Paperback.
- Valentiner, Dana-Sophia (2021): Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Baden-Baden: Nomos.
- Verrel, Torsten (2024): Psychisch kranke Strafgefangene – Situation, Daten und Fakten. Zusammenfassung des Vortrags von Torsten Verrel. In: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) (Hrsg.): Informationsdienst Straffälligenhilfe 32, H. 1, S. 26–28.
- Vornholt, Esther (2008): Sexualität im Jugendstrafvollzug. In: Forum Strafvollzug 6, S. 266–271.
- Wellhäußer, Clara (2025): Queer im Gefängnis. Warum der binäre Trennungsgrundsatz im Strafvollzug verfassungswidrig ist *VerfBlog*, 2025/1/28. DOI:10.59704/5954977d197c6893.
- Zinsmeister, Julia (2017): Hat der Staat den Bürger*innen Sexualität zu ermöglichen? In: Lembke, Ulrike (Hrsg.): Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden: Springer VS, S. 71–93.

Zborowska, Katarzyna/Jorg, Daria (2022): Quality of life, including sexual life of men in prisons in Poland. In: The Journal of Sexual Medicine 19, H. 11, S. 94. DOI:10.1016/j.jsxm.2022.10.055.